

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen im Jahr 2020 vom 30.06.2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen Daniel Schranz hat zusammen mit dem Ratsmitglied Frau Sonja Bongers per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.4.2020 (GV. NRW.S. 218b, ber. S. 304a) am 29.06.2020 anstelle des Rates der Stadt Oberhausen die folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen im Jahr 2020 beschlossen:

§ 1 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 besteht abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 2.6.2020, Nr. 10/2020, S. 81 ff.) aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis acht Besitzer(n)/innen.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 muss abweichend von § 5 Abs. 6 Satz 1 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 2.6.2020, Nr. 10/2020, S. 81 ff.) von mindestens 0,6 Promille, höchstens jedoch von 60 Wahlberechtigten unterstützt sein.
- (2) Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 können abweichend von § 5 Abs. 9 Satz 1 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 2.6.2020, Nr. 10/2020, S. 81 ff.) bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin eingereicht werden.

§ 3 Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 werden abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 2.6.2020, Nr. 10/2020, S. 81 ff.) alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.